


N^{ro}. 125.

Donnerstag den 18. October

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1442. (3) Nr. 22796.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Verzinnung der Eß-, Trink- und Kochgeschirre darf nur mit purem reinem Zinne ohne mindesten Zusatz von Blei verfertigt werden. — Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 6. September 1838, Zahl 20076, wurde entschieden, es könne den Zinngießern und Kupferschmieden keineswegs gestattet werden, dem zur Anfertigung von Koch- und Eßgeschirren, oder zum Verzinnen verwendeten Zinne einen bestimmten Bleizusatz zu geben, indem nach Aeußerung der Wiener medizinischen Facultät, in Folge neuerlich wiederholter chemischer Versuche, die Schädlichkeit derlei Blei Beimischungen bei Geschirren vorbemerktet Art sich gezeigt habe, daher die dießfalls bestehenden gesetzlichen Anordnungen und namentlich das allerhöchste Patent vom 26. October 1770 aufrecht zu erhalten sind, wornach jede neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne ohne mindesten Zusatz an Blei verfertigt werden soll, welche Anordnungen den betreffenden Gewerbsleuten mit Beziehung auf den §. 159 des Straf-Gesetzbuches II. Theils besonders in Erinnerung zu bringen sind. — Laibach am 28. September 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1449. (2) Nr. 23930.

V e r l a u t b a r u n g.

Die von einem Unbekannten errichtete Studenten-Stiftung im jährlichen Ertrage von 40 fl. C. M. ist erledigt. Diejenigen Studirenden, welche diese Stiftung zu erlangen wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis Ende November d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen, und mit dem Taufscheine, dem

Mittellofigkeits-, dann Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen von beiden Semestern 1838 zu belegen. — Laibach am 4. October 1838.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1457. (2) Nr. 13167.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem der bestehende Vorspannpachtvertrag in der Marschstation Laibach mit Ende dieses Monats zu Ende geht, so wird die dießfällige Versteigerung für das Militärsjahr 1839 am 20. l. M. Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte abgehalten werden; wozu die Pachtzulässigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß jeder Licitirende ein Badium von 300 fl. zu erlegen haben wird, welches der Erstföher alsdann als Caution zurück zu belassen hat, an die übrigen Licitanten aber sogleich wieder rückverabfolgt werden wird. — Bei dieser Versteigerung werden in Gemäßheit der hohen Gubernial-Verordnung vom 28. Juli 1836, Zahl 16628, versiegelte schriftliche Offerte angenommen werden, wozu ein Formular hier unten beigelegt wird. — Die Licitationsbedingungen können bei diesem Kreisamte täglich während den Amtsstunden eingesehen werden.

Formulare der schriftlichen Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre in besser Form Rechtens, die Vorspannpachtung in der Marschstation Laibach während des Verwaltungsjahres 1839 mit pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, wobei ich mich zugleich verpflichte, den Licitationsbedingungen in allen Puncten genau zu entsprechen.

Als Badium lege ich im Anschlusse die bedungene Summe pr. fl. (oder den Erlagschein der Kreiscaffe über den bei derselben erlegten bedungenen Betrag) bei. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. October 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1461. (1)

Nr. 7454.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Jaguschitz und dessen allfälligen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie Franz Strauchfeld und Wenzel Wadlau, Bürger allhier, die Klage auf Verjähr- und Nichtigerklärung des auf dem Hause Nr. 67 und dem dazu gehörigen Terrain von 1461 □ Klafter intabulirten Vergleiches ddo. 21. Juni 1802 angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung auf den 7. Jänner 1839 Vormittags angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Verstehe namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 2. October 1838.

Remunliche Verlautbarungen.

Z. 1467. (1)

Nr. 1847.

Concurs-Verlautbarung.

Nachdem die wohlhöbliche k. k. oberste Hofpostverwaltung am 25. v. M., **Z. 9764/2156**, die Eröffnung einer Postbrieffammlung zu Jofia für die Auf- und Abgabe aller Gattungen beschwerten und unbeschwerten Briefe und Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 10 Pfund beschlossen hat, so wird wegen Besetzung der zur Besorgung der diesfälligen Amtsgeschäfte erforderlichen Brieffammlerstelle anmit der Concurs ausgeschrieben und bemerkt, daß mit derselben der Genuß einer jährlichen Remuneration von 30 fl., dann ein Antheil von dem über 300 fl. eingehobenen Briefporto mit 10, und vom ganzen Fahrpostporto mit 5 Percent verbunden ist, wogegen der Brieffammler eine

Cautio von 200 fl. zu leisten haben wird. — Die weitem auf die Besorgung des Brieffammlungs-Geschäftes Bezug nehmenden Pflichten und Bedingungen sind in dem hieramts einzusehenden, seiner Zeit mit dem füngewählten Brieffammler abzuschließenden Dienstvertrage enthalten. — Die allfälligen Bewerber um diese Stelle werden sonach aufgefordert, ihre gehörig documentirten, mit dem Taufscheine, mit dem Certificate über den Besitz des Cautionsbetrages und mit dem Moralitäts-Zeugnissen versehenen Gesuche, in denen auch die Fähigkeit zur Versetzung des Postdienstes nachzuweisen seyn wird, längstens bis 15. k. M. bei dieser k. k. Oberpostverwaltung einzubringen. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 14. October 1838.

Z. 1473. (1)

Nr. 1487/2084 K. D.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Secretärstelle mit dem Gehalts-jährlicher eintausend Gulden E. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Posten, oder im Falle derselbe durch die graduelle Vorrückung besetzt werden sollte, um die dadurch in Erledigung kommende letzte provisorische Secretärstelle mit dem Jahresgehalte von achthundert Gulden bewerben wollen, haben ihre, mit den Zeugnissen über juridisch-politischen Studien, über ihre bisherigen Dienste, ihre höheren Gefälls- und Sprachenkenntnisse und die vermög Decret des hohen Hofcameral-Präsidiums vom 25. März 1836, Nr. 2097 p. p., vorgeschriebene Prüfung aus dem Strafgesetze über Gefälls-Übertretungen belegten Gesuche bis letzten November l. J. im vorgeschriebenen Wege bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen, und zugleich zu bemerken, ob und in welchem Grade der Bewerber mit einem oder dem andern Beamten der Cameral-Gefällen-Verwaltung verwandt oder verschwägert ist. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 15. October 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1447. (2)

Nr. 628.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen der löblichen Herrschaft Weizelstein, vom Bescheide 1. September 1838, Nr. 628, zur Erforschung des Activ- und Passiv-Standes des dortigen Sackseht-Rück-

Händlers, Bernhard Planka von Kefa, die Tagsatzung auf den 3. November l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden. Jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde gegen den Bernhard Planka einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn erachten, haben denselben bei dieser Tagsatzung gehörig anzumelden, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben wollen.

Bezirksgericht Weixelberg am 1. September 1838.

Z. 1450. (2) Nr. 2413.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte Michelsstetten zu Krainburg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Man habe der Theresia Wagentrug in Krainburg, wegen Geisteschwäche und Gemüthsgebrechen, die freie Verfügung mit ihrem Vermögen abzunehmen, und derselben in der Person des Herrn Franz Achtschin, Districts-Eheurgen in Krainburg, einen Curator zu bestellen befunden.

K. K. Bezirksgericht Michelsstetten zu Krainburg am 8. October 1838.

Z. 1451. (2) Nr. 2001.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Repich, im eigenen und im Namen seiner Geschwister Franz und Josepha Repich von Görs, wegen schuldigen 300 fl. c. s. c. die neuerliche öffentliche Feilbietung der, dem Michael Thiermel gehörigen, in Planina gelegenen, gerichtlich auf 598 fl. C. M. geschätzten, $\frac{1}{2}$ Hube, sub Urb. Nr. 632 zur Gült Planina in Freudenthal dienstbar, im Wege der Execution bewilliget, auch seyen hierzu drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich für den 20. November, und für den 20. December d. J., dann für den 20. Jänner l. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden im Orte Planina mit dem Beisatze beraumt worden, daß das Pfandgut bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Demnach werden die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können die dießfällige Schätzung dann Verkaufsbedingnisse inzwischent täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 6. August 1838.

Z. 1453. (2) Nr. 1908.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit den unwissend so befindlichen Erben des Herrn Martin Urbantschitsch erinnert: Es habe wider sie Lucas Murre von Altenlaß, als mittelbarer Cessionär der Frau Josepha Urbantschitsch aus Gismern, durch Herrn Doctor Grobath die Klage auf Erkenntniß: Frau Josepha Urbantschitsch sey in Folge Uebergab-Ver-

trages vom 31. August 1802 Eigentümerin des auf dem, dem Lorenz Wergant gehörigen, dem Staatsgute Laß sub Dom. Nr. 6 dienstbaren Hause, vermög Kaufbriefes ddo. 24. April 1797 in tabulirten Kaufschillingsrestes pr. 300 fl. geworden, und sey berechtigt gewesen, diese Capitalz-past an den Valentin Porenta mittelst Cession vom 24. Juni 1808, und letzterer an ihn, Kläger, mittelst Cession vom 2. Jänner 1835 abzutreten, und es werde mittelst dieses Urtheils der Uebergang der Rechte von Herrn Martin Urbantschitsch an Frau Josepha Urbantschitsch, von dieser an Valentin Porenta, und von letzterem an ihn, Kläger, Lucas Murre im Grundbuche ersichtlich gemacht, hieramts angebracht, und es sey zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsatzung auf den 8. November l. J., Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltort der Geklagten unbekannt ist, so ist zu ihrer Verhandlung, und auf ihre Gefahr und Kosten in der vorliegenden Rechtsache Herr Max Zeball in Laß als Curator, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird, bestellt worden, und werden die Geklagten hiemit zu dem Ende verpflichtet, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischent dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch sich selbst einen andern Sachwälder zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in dem rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie widrigenfalls sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß den 8. October 1838.

Z. 1454. (2) Nr. 1952.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey über freiwilliges Ansuchen der Erben und Verlassgläubiger des sel. Andreas Maischeg in den Verkauf der auf 140 fl. geschätzten Kaise Nr. 3 in der Vorstadt Studenz, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 2110 dienstbar, sammt Verlass-Fahrnissen durch öffentliche Feilbietung bewilliget, und hiezu der Tag auf den 30. October l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität festgesetzt worden.

Wovon die Kauflustigen mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß 10% des Ausrufspreises als Vadium zu erlegen, ein Drittel des Meistbotes gleich bei der Licitation, das zweite Drittel binnen 3 Monaten, und das letzte Drittel binnen 6 Monaten a dato der Erhebung sammt 5% Interessen zu Gerichtshanden abzubahlen seyn werden.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß den 8. October 1838.

3. 1440. (3)

ad Nr. 1065.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Witwe Maria Suscha, Mutter und Vermünderin der Martin Suscha'schen Pupillen zu Wirpach, wider Johann Suscha von Hruschuje, in die öffentliche Feilbiethung des gegnerischen, gerichtlich auf 535 fl. 20 kr. geschätzten Hauses, sammt Stall- und Dreschboden, mit dem dabei befindlichen Hausgarten, dann der auf 40 fl. 30 kr. vertheuerten Fahrnisse, wegen schuldigen 39 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte Hruschuje der erste Termin auf den 13. November, der zweite auf den 13. October und der dritte auf den 14. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, falls dieses Real- und Mobilarvermögen weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die Schätzung und Vicitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen oder davon Abschriften begeben werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 10. August 1838.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1463. (2)

2500 fl.

sind gegen Leistung der pupillar-mäßigen Sicherstellung darzuleihen.

Die nähere Auskunft ertheilt Dr. Johann Thomann, wohnhaft am neuen Markt Nr. 121.

Laibach am 12. October 1838.

Literarische Anzeige.

In der

Ignaz Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach ist so eben erschienen und zu haben:

Die Runkelrübe,

ihr Anbau und die Gewinnung des Zuckers aus derselben, nebst einem Anhange

enthaltend:

A. alle Verfahrungsarten von Marggraf (1747) bis 1838,

B. die zuverlässigsten Reinertragsberechnungen, und

C. ein Verzeichniß der in der österreichischen Monarchie bestehenden Zuckerrfabriken.

Von

Dr. F. v. Mubek,

k. k. Professor der Landwirtschaftslehre und allgemeinen Naturgeschichte an dem Lyceum zu Laibach, und Mitgliede mehrerer landwirthschaftlichen Vereine.

Gr. 8. 1838. In gefärbtem Umschlag broch. 1 fl. 30 kr.

Ungeachtet die Zuckererzeugung aus Runkelrüben eine ausgedehnte Literatur aufzuweisen vermag, so glaubt dennoch die Verlagshandlung das landwirthschaftliche Publikum auf das angezeigte Werk besonders aufmerksam machen zu können. Da es jedem Landwirth und Zuckerrfabrikanten erwünscht erscheinen muß, dasjenige, was Marggraf, Achard, Nöldeken, Gärtling, Lampadius, Koch, Trommsdorf, Derosne, Dubrunfaut, Chaptal, Crespel, Dombasle, Beaujeu, Clemandot, Payen, Delimalle, Champenois, Pelouze, Demesmay, Pelletan, Parrayon, Weinrich, Rodweis, Schügenbach &c. in Betreff der Zuckergewinnung aus Runkelrüben erfahren haben — nicht nur chronologisch geordnet, sondern auch streng wissenschaftlich durchgeführt in einem einzigen, nicht voluminösen und kostspieligen Werke zusammengefaßt zu finden.

Der Verfasser beschränkte sich nicht allein auf die bloße Zusammenstellung fremder Erfahrungen, sondern er war bei dem practischen Unterrichte, welchen derselbe in der Zuckererzeugung aus Runkelrüben auf dem Versuchshofe der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Krain ertheilt, bemüht, durch vielfältig angestellte Versuche, die Angaben Anderer zu prüfen, und die Erscheinungen, welche die verschiedenen Operationen bei der Zuckergewinnung aus Runkelrüben begleiten, auf ihren letzten Grund zurückzuführen oder zu erklären.

(Den Landwirthten der Provinz Krain gewährt das angezeigte Werk auch noch den Vortheil, daß in demselben die Cultur der Runkelrüben mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse dieser Provinz durchgeführt wird).